

**Kreislaufwirtschaft am Bau umsetzen -
Ressourcen schonen und Klima schützen!
10-Punkte Plan der Deutschen Umwelthilfe**

Die Baubranche gehört zu den ressourcenintensivsten Wirtschaftsbereichen in Deutschland. Etwa 40 Prozent des gesamten Rohstoffverbrauchs in Deutschland werden für den Bau von Gebäuden und Infrastruktur benötigt.¹ Der Verbrauch von Rohstoffen führt zu dramatisch negativen Umweltauswirkungen: Allein die Herstellung, Verarbeitung und Entsorgung von Baustoffen für Gebäude verursachen bereits 8 Prozent der deutschen CO₂-Emissionen² und etwa 30 bis 40 Prozent des weltweiten Biodiversitätsverlusts ist dem Ressourcenverbrauch durch die Baubranche zuzuordnen³.

Ressourcenschutz und Kreislaufwirtschaft am Bau stecken in den Kinderschuhen: Umweltschutzpotentiale werden nicht ansatzweise ausgeschöpft

Um der Klimakrise, der wachsenden Ressourcenknappheit sowie dem Artensterben wirksam entgegenzutreten, muss Ressourcenschutz und ambitionierte Kreislaufwirtschaft im Bau- und Gebäudebereich verankert werden. Allerdings steht Deutschland hier noch am Anfang. Derzeit dominiert der ressourcen- und flächenintensive Neubau. Dabei sind etwa Bauen im Bestand, Umnutzungen und Sanierungen in der Regel ressourcenschonender.⁴ Nur wenige Gebäude und Bauwerke sind ressourcenoptimiert geplant und umgesetzt. Gleichzeitig verursacht der Baubereich mehr als die Hälfte des deutschen Abfallaufkommens.⁵ Trotz des hohen Wertstoffgehalts von Bauabfällen wird nur ein Bruchteil dieser aufgearbeitet, um neu abgebaute Rohstoffe für Gebäude zu vermeiden. So liegt beispielsweise das Gipsrecycling bei lediglich fünf Prozent⁶ und der Einsatz von Recycling-Beton im Hochbau sogar bei weniger als einem Prozent⁷. Stattdessen wird der Großteil der Wertstoffe verbrannt, deponiert oder minderwertig verfüllt.⁸ Eine Wiederverwendung von Bauteilen findet bislang kaum statt. Dabei ist Kreislaufwirtschaft ein aktiver Beitrag zum Klima- und Umweltschutz: **Bis 2045 können durch ambitionierte Maßnahmen der Kreislaufwirtschaft im Hoch- und Tiefbau 60 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente vermieden, 66 Millionen Tonnen Ressourcen eingespart und 1 Million Hektar weniger Land verbraucht werden.**⁹

Um ressourcenschonende und kreislaufgerechte Bauprodukte und Bauweisen zum neuen Standard zu machen, empfiehlt die Deutsche Umwelthilfe 10 zentrale Maßnahmen:

10-Punkte Plan zur ressourcenschonenden und kreislaufgerechten Bauweise:

1. Ziel- und Grenzwerte für den Ressourcenschutz festlegen
2. Öffentliche Hand zum Treiber einer klimazielkonformen, ressourcenschonenden und kreislaufgerechten Bauweise machen
3. Sanieren und Bauen im Bestand fördern sowie Gebäudeabrisse vermeiden
4. Wiederverwendung von Bauteilen und Einsatz von Recycling-Baustoffen im Baurecht verankern
5. Wertstoffgewinnung aus dem Rückbau mit Baurecht vereinen
6. Abfallrecht konkretisieren und Abfallhierarchie konsequent umsetzen
7. Verbindliche Umweltinformationen und Ökodesign-Anforderungen für Bauprodukte festlegen
8. Digitalen Gebäuderessourcenpass verbindlich machen
9. Erweiterte Herstellerverantwortung für Baustoffe einführen
10. Einsatz von Sekundärmaterialien und ökologische Innovationen fördern

1. Ziel- und Grenzwerte für den Ressourcenschutz festlegen

Der hohe Verbrauch von Primärrohstoffen für Bauprodukte führt zu voranschreitender Naturzerstörung. **Daher müssen bundesweit verbindliche materialspezifische Reduktionsziele für den Verbrauch an Primärrohstoffen in der neuen nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie der Bundesregierung festgelegt werden.** Damit wird der Einsatz von Sekundärmaterialien¹⁰ und das Ausschöpfen von Materialeffizienzpotentialen gestärkt. Das Land Berlin geht hier voran und setzt bereits auf Vermeidung: Primärrohstoffe sollen in Höhe von rund 1.400.000 Tonnen pro Jahr gemäß Abfallwirtschaftskonzept durch den Einsatz gütegesicherter Sekundärbaustoffe ersetzt werden.¹¹

Darüber hinaus müssen Grenzwerte für den Einsatz von Ressourcen pro Nutzungseinheit stückweise in der Förderung und für die öffentliche Beschaffung festgelegt werden, analog zu den Grenzwerten für CO₂ Emissionen pro m² im „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude“ (QNG). Die Nutzungseinheit als Bezugsgröße des Ressourceneinsatzes festzulegen, würde überdimensionierte und sozial ungerechte Bauten verhindern, die bei der Bezugsgröße Fläche weiterhin möglich wären.

Weiter sollte, wie vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) empfohlen, **eine Reduktion der Netto-Neuersiegelung für Bund, Länder und Kommunen verbindlich festgeschrieben werden.**¹² Diese Reduktion soll die wachsende, durchschnittliche Pro-Kopf-Wohnfläche senken, ohne den Komfort beim Wohnen negativ zu beeinträchtigen. Gleichzeitig schont die Maßnahme Ressourcen und vermeidet negative Umweltauswirkungen.

Ziel- und Grenzwerte für den Ressourcenschutz schaffen Planungssicherheit für die Wirtschaft und bilden einen verbindlichen Rechtsrahmen für notwendige Ressourcenschutzmaßnahmen von Bund, Ländern und Kommunen. Dies gilt insbesondere für die öffentliche Beschaffung von Bauleistungen.

2. Öffentliche Hand als Treiber einer ressourcenschonenden und kreislaufgerechten Bauwende

Der öffentlichen Hand obliegt als größter Bauherr Deutschlands die Verantwortung klimazielkonformes, ressourcenschonendes und kreislaufgerechtes Sanieren und Bauen zum Standard zu machen. Dabei zeigt die aktuelle Vergabestatistik, dass die öffentliche Hand ihrer Vorreiterrolle im Bau- und Gebäudebereich nicht gerecht wird: Nur 13 % der öffentlichen Bauaufträge berücksichtigten Nachhaltigkeitskriterien.¹³ Hauptursache ist die fehlende Verbindlichkeit ökologischer Mindeststandards in der Vergabe von Bauaufträgen. **Deswegen sollten die vom Bundesbauministerium erarbeiteten ökologischen Standards, "Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen" (BNB) bzw. "Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude - Premium" (QNG), als Mindeststandard für die öffentliche Hand bundesweit festgelegt werden.** Ein Standard, der von Privatpersonen für eine Förderung von Baumaßnahmen erwartet wird (z.B. QNG), sollte für die öffentliche Beschaffung im Bau- und Gebäudebereich selbstverständlich sein.

Oft werden bereits geltende Vorschriften der Kreislaufwirtschaft nicht umgesetzt. So wird etwa die vorgeschriebene Bevorzugungspflicht für umweltfreundliche Baumaterialien aus etwa §45 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu oft umgegangen. **Deswegen sollte der §45 Kreislaufwirtschaftsgesetz durch eine Rügemöglichkeit nachgeschärft werden.** So können Dritte sich bei ungerechtfertigter Abweichung von der Bevorzugungspflicht dieses rechtlich einfordern bzw. rügen.

Öffentlich beschaffte Bauleistungen müssen Ressourcenreduktion, Langlebigkeit und Weiter- bzw. Umnutzung bereits in der Planung verankern. Insbesondere in der Bedarfsermittlung und der Planung von Gebäuden und Bauwerken muss der Ressourceneinsatz reduziert werden. Bei Neubauten und größeren Sanierungen sollten Grundrisse bedarfsorientiert und für spätere Umnutzungen variabel gestaltet sein. Denn besonders ressourcenschonend ist es, wenn Ressourcen gar nicht erst verbraucht werden.

Weiter sollte der Einsatz von Primärmaterial begründet werden müssen, um Wiederverwendung und Rezyklateinsatz zu stärken. Die bereits geltende Begründungspflicht sowie die genannten Verschärfungen sollten auch auf Länder und Kommunen ausgeweitet werden. So wird sichergestellt, dass bei öffentlichen Bauvorhaben ressourcenschonende und kreislaufgerechte Baustoffe zum neuen Standard werden.

Darüber hinaus ist ein verpflichtendes Zirkularitätskonzept bei öffentlichen Bauvorhaben vorzuschreiben, ähnlich wie in Berlin bereits geschehen¹⁴. Dies muss verbindliche Anforderungen an Sanierungen und Neubauten zur selektiven Rückbaufähigkeit, Reparierbarkeit, Wiederverwendbarkeit sowie Recyclingfähigkeit der Baustoffe, Bauprodukte und Bauwerke entsprechend der Abfallhierarchie festlegen.

Zur weiteren Unterstützung der Beschaffenden sollte eine praktisch anwendbare „ökologische Best-Practice Sammlung“ erstellt werden. Diese sollte auf gesamtökologischen Bewertungskriterien basieren und etwa aus umweltfreundlichen Beispielaufbauten und -konstruktionen sowie aus einem Bauproduktepool mit Umweltsiegeln des Typ I bestehen. An diese hervorgehobenen Bauprodukte müssen besonders hohe Mindestanforderungen an Klimaschutz, Ressourcenschutz und Kreislauffähigkeit gestellt sein. Dafür braucht es auch eine Weiterentwicklung der aktuell gängigen Siegel, wie etwa des „Blauer Engel“ oder „natureplus“.

3. Sanierung und Bauen im Bestand fördern sowie Gebäudeabrisse vermeiden

Aktuell dominiert der Neubau, die Schaffung von Wohnungen und baulichen Nutzungsflächen. Die Sanierungsrate stagniert seit vielen Jahren bei unter einem Prozent¹⁵. Dabei sind Ressourcenverbrauch und negative Klimaeffekte bei Umbau und Sanierung deutlich geringer als bei Abriss und Neubau.¹⁶ **Um Bauen im Bestand zum neuen Standard zu machen, müssen Genehmigungen hierfür vereinfacht und beschleunigt werden,** sowie die Sanierungsförderung in der Bundesförderung für

effiziente Gebäude (BEG) auf 25 Milliarden Euro im Jahr angehoben und verstetigt werden.

Zudem muss **eine Abrissgenehmigung bundesweit über die Länderbauordnungen eingeführt werden.** Diese Genehmigung muss an ökologische Kriterien geknüpft sein, etwa an ein verpflichtendes Rückbau-, Wiederverwendungs- und Recyclingkonzept sowie an einen ökobilanziellen Vergleich zwischen Umbau und Neubau. **Rechtsgutachten zeigen, dass eine allgemeine Genehmigungspflicht für Gebäudeabrisse gekoppelt an eine Analyse der Ökobilanzierung verfassungsrechtlich zulässig und von den Bundesländern direkt umsetzbar ist.**¹⁷ Weitere Maßnahmen sind im Forderungspapier „Gebäudeabrisse vermeiden und Bauen im Bestand fördern“ zu finden.¹⁶

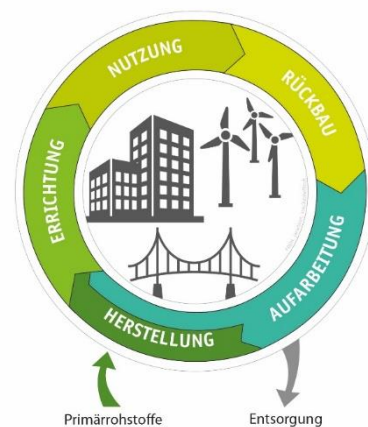


Abbildung 1 Zielsetzung für eine effektive Kreislaufwirtschaft am Bau: Nach einer möglichst langen Lebensdauer eines Bauwerks soll der selektive Rückbau eine hochwertige Aufbereitung der Bauteile und Wertstoffe ermöglichen. Wiederverwendbare Bauteile überspringen die Herstellung und Recyclingbaustoffe können den Einsatz von Primärrohstoffen bei der Herstellung vermeiden. Nur ein unvermeidbarer Rest an Stoffen wird einer sonstigen Verwertung/Verfüllung, Verbrennung oder Deponierung zugeführt.

4. Wiederverwendung von Bauteilen und Einsatz von Recycling-Baustoffen im Baurecht verankern

Das Baurecht dominiert den Regelungsrahmen für den Bau- und Gebäudebereich, denn es setzt die Anforderungen an Bauprodukte, Bauwerke und Bauweisen. Dabei regelt das Baurecht in erster Linie Bereiche wie Statik, Brandschutz oder Schallschutz. Wiederverwendung von Bauteilen und der Einsatz von Recyclingmaterialien werden nicht, nur unzureichend oder sogar benachteiligend geregelt, wie etwa in der Norm für Beton DIN EN

12620. Nur wenn die Zielsetzung des Baurechts um Ressourcenschutz und Kreislaufwirtschaft erweitert wird, können die Umwelt- und Klimaschutzpotentiale vollständig ausgeschöpft werden. Dies bedeutet im Wesentlichen, dass die **Bauminister:innen der Länder die Musterbauordnungen auf kreislaufgerechtes und ressourcenschonendes Sanieren und Bauen auslegen müssen**. So können Regelungen und Mindestanforderungen schneller und einheitlicher verankert werden.

Weiterhin müssen die Wiederverwendung von Bauteilen und der Rezyklateinsatz in Baustoffen schnellstmöglich baurechtlich besser geregelt werden.

Dazu muss:

- a) eine **rechtliche Gleichstellung von Primär- und Sekundärmaterialien** erfolgen, sodass Sekundärbaustoffe nicht rechtlich benachteiligt werden dürfen,
- b) **Maximalgrenzen für den Einsatz von Primärrohstoffen** für Bauwerke eingeführt werden, ähnlich der EU Taxonomie,
- c) eine **vereinfachte Zulassung von Bauteilen aus dem Rückbau für die Wiederverwendung festgelegt werden**, etwa mithilfe von anerkannter Prüfkriterien auf Wiederverwendung die bei Erfüllung zur Zulassung führen,
- d) die Wiederverwendung von Bauteilen durch von **Bund, Ländern und Kommunen finanzierte lokale Bauteilbörsen und Lagerflächen** unterstützt werden.

5. Wertstoffgewinnung aus dem Rückbau mit Baurecht vereinen

Derzeit greifen das Abfallrecht und das Baurecht nicht ineinander, sondern blockieren sich gegenseitig. Besonders die Wertstoffgewinnung bei Bautätigkeiten sowie beim Rückbau sind die Probleme besonders groß. Deswegen müssen die verantwortlichen Bundesministerien – Bauministerium (BMWSB) und das Umweltministerium (BMUV) – gemeinsam mit den Ländern das Baurecht und das Kreislaufwirtschafts- bzw. Abfallrecht vereinen.

Ein selektiver Rückbau bei Abbruch und Sanierung ist die Grundlage für eine Kreislaufwirtschaft am Bau. Nur wenn Bauteile und Baustoffe separat zurückgebaut werden, können sie auch getrennt gesammelt und schließlich hochwertig einem Kreislauf zugeführt werden. **Deshalb braucht es eine bundesweite Pflicht zum selektiven Rückbau bei Abbruch und größeren Sanierungen.** Die bereits geltende Pflicht zur Getrennthaltung nach der Gewerbeabfallverordnung greift zu spät und stellt keine kreislaufgerechten Anforderungen an den Rückbau. So werden funktionsfähige Bauteile zerstört und hochwertige Werkstoffe gehen in gemischten Stoffströmen verloren.

Als Grundvoraussetzung für die Wertstoffgewinnung beim selektiven Rückbau ist die **Festlegung eines Rückbaukonzeptes ("Pre-Demolition-Audit") in der Planungsphase eines Abbruchs oder einer größeren Sanierung erforderlich**, aufbauend auf die DIN SPEC 91484. Als Ergebnis des Rückbaukonzeptes ist eine Anleitung für den selektiven Rückbau zu erstellen, wie Schad- und Wertstoffe voneinander zu trennen sind und welche Bauteile bzw. Baustoffe am hochwertigsten in den Kreislauf zurückzuführen sind. Entsprechend der Anleitung werden beim selektiven Rückbau wiederverwendbare Bauteile für eine erneute Nutzung und Baustoffe für ein hochwertiges Recycling gewonnen.

6. Abfallrecht konkretisieren und Abfallhierarchie konsequent umsetzen

Obwohl eine Behandlung von Abfällen entsprechend der Abfallhierarchie nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vorgeschrieben ist, wird diese weitestgehend ignoriert oder umgangen. Denn der Großteil der Wertstoffe aus dem Rückbau wird deponiert, verbrannt oder minderwertig verfüllt.¹⁸ Der aktuelle Fokus auf eine „minderwertige“ Verwertungsquote im KrWG ist der falsche Indikator für eine effektive Kreislaufwirtschaft am Bau. **Es müssen materialspezifische Wiederverwendungs- und Recyclingquoten für Bau- und Abbruchabfälle festgelegt werden.** So wird eine hochwertige Aufbereitung der Wertstoffe zum Ziel und nicht die Beseitigung von Abfällen.

Darüber hinaus ist eine Konkretisierung der Abfalleigenschaft notwendig. Zum einen, um die Rückführung von Baustellenverschnitten für die Hersteller zu erleichtern oder um Sägenebenprodukte nicht als Abfall zu deklarieren, sondern als Primärrohstoff. Weiter muss das **Erlangen des Produktstatus für Recycling-Baustoffe klar definiert werden.** Die „Recycling-Baustoffverordnung“ in Österreich bietet dafür positive Ansätze.

Zudem ist es notwendig den abfallrechtlichen Aspekt der **„Schadstoffanreicherung“ zu prüfen und weiter zu klären**, um nachweislich unbedenkliche Anwendungen mit Sekundärmaterialien zu ermöglichen. Ein zu prüfender Fall wäre z.B. der Wiedereinbau von asbesthaltigen Baustoffen in die gleiche Anwendung im Rahmen von Reparaturen.

Um das volle Kreislaufwirtschaftspotential von Baustoffen zu heben, bedarf es einer konkretisierten Kaskadennutzung für Baustoffe. Die aktuelle Abfallhierarchie reicht nicht aus. Die verbindliche Kaskadennutzung muss materialspezifische Nutzungspfade, insbesondere für Holz und Kunststoffe, detailliert vorgegeben.

Baustoffhersteller:innen sind auf sortenreine Stoffströme angewiesen, um eine hohe Qualität der Produkte sicherstellen zu können. **Um eine ausreichende Sortenreinheit aus dem Rückbau zu ermöglichen, müssen die Abfallschlüssel (AVV) weiterentwickelt werden**, insbesondere für Dämmstoffe und Holz. Eine damit verbundene Pflicht spezifischere Stoffströme zu sammeln, fördert den Rezyklateinsatz in Baustoffen.

Das aktuelle Abfallrecht erlaubt *Bauherren*, sich der Verantwortung zur ordnungsgemäßen Entsorgung zu entziehen. Der Bund selbst schlägt diesen Entzug der Verantwortung sogar vor¹⁹: Dabei übergeben die öffentlichen *Bauherren* ihre Verantwortung als *Abfallerzeuger* an Unternehmen. Diese entscheiden sich in der Regel für den kostengünstigsten Entsorgungspfad, der oft nicht im Sinne der Umwelt ist. **Deswegen muss das §3 KrWG angepasst werden, sodass der Bauherr stets Abfallerzeuger bleibt, auch wenn Abbruchunternehmen beauftragt werden.**

Gleichzeitig müssen bereits geltende abfallrechtliche Pflichten konsequent durch die Behörden der Bundesländer vollzogen werden, etwa die Getrenntsammlung von Bau- und Abbruchabfällen gemäß der GewAbfV.

Ferner braucht es weitere Definitionen, etwa zur **Beschreibung der Recyclingfähigkeit** von Baustoffen und Bauteilen oder zur Begrifflichkeit **Recyclingmaterial, welche nur für Post-Consumer-Rezyklate²⁰ gelten sollte.** Produktionsabfälle oder Baustellenverschnitte sollen nicht offiziell als Rezyklate beworben, sondern explizit als Industriematerialien gekennzeichnet werden.

7. Verbindliche Umweltinformationen und Ökodesign-Anforderungen für Bauprodukte festlegen

Bauprodukte sind die Grundlage für Bauwerke. Die Informationen über Bauprodukte und deren Gestaltung entscheiden maßgeblich über eine ökologische Bauplanung, die Lebensdauer von Gebäuden und die spätere Gewinnung von Wertstoffen aus dem selektiven Rückbau. **Deswegen sollten Baustoffhersteller:innen ausführliche Informationen zu den Umweltauswirkungen ihrer Produkte bereitstellen.** Freiwillige Environmental Product Declarations (EPD) reichen hier nicht länger aus.

Verbindlich bereitzustellende Umweltinformationen für die Bauprodukte sollten folgendes beinhalten:

- a) **alle relevanten Umweltauswirkungen des Bauprodukts im gesamten Lebenszyklus**,
- b) **Angaben über den spezifischen Materialeinsatz im Bauprodukt** mit Angaben zu Primär- und Sekundärstoffen,
- c) **Einsatz von Chemikalien**
- d) **Informationen über eine kreislaufgerechte Handhabung des Bauproduktes.** Die Beschreibung der kreislaufgerechten Handhabung sollte etwa enthalten:
 - i. **mind. ein beispielhafter Praxisaufbau** samt Leitdetails zur Montage und Demontage für den selektiven Rückbau,

- ii. **Kriterien zur Prüfung auf Wiederverwendung** nach dem Rückbau und
- iii. **Beschreibung der vorhandenen Infrastruktur** für die Zuführung zur Wiederverwendung oder hochwertigsten Recyclingmöglichkeit.

Diese Informationen müssen harmonisiert, umfassend, vergleichbar, zugänglich und produktspezifisch sein sowie in Form eines **digitalen Produkt-Passes** vorliegen.

Weiterhin sollten **Ökodesign-Mindestanforderungen an Bauprodukte** gestellt werden. Dabei sollten horizontale Anforderungen an alle Bauprodukte oder Bauproduktgruppen gestellt werden und durch material- und anwendungsspezifische Anforderungen ergänzt werden.

Insbesondere sollten **Mindestwerte für den Einsatz von Recyclingmaterialien in Baustoffen (Rezyklateinsatzquoten) eingeführt werden**. Diese Rezyklateinsatzquoten müssen materialspezifisch und anwendungsspezifisch sein, nur aus Abfällen gewonnene Materialien zulassen (Post Consumer Recycled) und über die Zeit nach dem "Best in Class"-Prinzip angehoben werden.

Darüber hinaus darf der Einsatz von Recyclingmaterialien nicht durch die technische Normung blockiert werden. Hierzu müssen die vorgeschriebenen Maximalwerte für den Rezyklateinsatz aufgehoben werden, um ökologische Innovationen zuzulassen, die höhere Anteile an Sekundärmaterialien bei gleicher bauphysikalischer Leistung ermöglichen. Technische Anwendungsnormen sollten zudem um den Einsatz von Recyclingmaterialien erweitert werden, um aktuelle Unsicherheiten bei der Vergabe und Anwendung aufzulösen.

8. Digitalen Gebäuderessourcenpass verbindlich machen

Ein digitaler Gebäuderessourcenpass ist wesentliche Informationsquelle für eine hochwertige Kreislaufwirtschaft am Bau. Dieses Instrument kann und sollte zur Grundlage für Ressourcenschutz in der Planung, Beschaffung und Genehmigungen von Bauvorhaben werden.

Der digitale Gebäuderessourcenpass muss umfangreiche Informationen zur kreislaufgerechten Bauweise, nutzbares Kreislaufwirtschaftspotential bzw. Zirkularität sowie eine materialspezifische Auflistung verbauter Ressourcen enthalten. Eine ausschließliche Beschreibung verbauter Materialien bietet keinen Aufschluss über hochwertig nutzbare Bauteile und Baustoffe und dessen Gewinnung beim selektiven Rückbau. Schnittstellen müssen geschaffen werden, um etwa in andere Instrumente integrierbar zu sein (z.B. BIM) oder andere selbst integrieren zu können (z.B. digitaler Produktpass für Bauprodukte).

Die Einführung des digitalen Gebäuderessourcenpasses sollte für Neubauten und größere Sanierungen zunächst bundesweit für die öffentliche Hand sowie für die Förderungssystematik (QNG) verbindlich sein. Dann schrittweise als Voraussetzung jeder Baugenehmigung festgelegt werden.

9. Erweiterte Herstellerverantwortung für Baustoffe einführen

Aus Sicht zu vieler Bauprodukthersteller:innen endet die Verantwortung für ihre Bauprodukte nach deren Verkauf. Es gibt keine Umweltauflagen für Hersteller:innen für die Entsorgung ihrer Produkte. Für andere Stoffströme wie etwa Batterien, Verpackungen, Elektrogeräte oder Automobile ist dies bereits rechtlich geregelt. Hier stehen Hersteller:innen nach dem 'Verursacherprinzip' in der Verantwortung und müssen für den Transport und die Entsorgung der jeweiligen Abfallströme anteilig Sorge und die Kosten tragen. Dies nennt sich 'erweiterte Herstellerverantwortung'. Da bei der Umsetzung der 'erweiterten Herstellerverantwortung' die Entsorgungskosten für Bauabfälle somit bereits beim Kauf eingepreist wären, wäre die Entsorgung getrennt erfasster Baustoffe nach dem Rückbau für Bauherr:innen kostenfrei. Dies setzt für Bauherr:innen starke Anreize eine sortenreine und ordnungsgemäße Trennung der rückgebauten Materialien durchzuführen und somit recyclingfähige sowie wiederverwendbare Stoffströme zu schaffen. Da die Kosten für Hersteller:innen, etwa an die in Verkehr gebrachte Menge und den Entsorgungsweg geknüpft sein sollten,

würden ressourcenschonende und kreislaufgerechte Bauprodukte günstiger sein, als solche, die etwa deponiert werden müssten. Um weitere Kosten zu minimieren sollten die Hersteller:innen sich an gemeinsamen Rücknahmesystemen beteiligen.

Das Umweltschutzpotential der 'erweiterten Herstellerverantwortung' hat Frankreich erkannt und zum 1. Januar 2023 für Baustoffe eingeführt.²¹ In der Konsequenz können u.a. Bauherr:innen kostenlos Bauabfälle bei größeren Baumärkten zurückgegeben. **Dementsprechend sollte Deutschland eine 'erweiterte Herstellerverantwortung' für Baustoffhersteller:innen einführen, um die sortenreine Trennung der Wertstoffe aus dem Rückbau zu fördern und damit den hochwertigen Kreislauf von Bauteilen und Baustoffen zu stärken.**

10. Einsatz von Sekundärmaterialien und ökologische Innovationen fördern

Sekundärmaterialien und ökologische Innovationen sind besonders bei geringen Skaleneffekten oft teurer und leiden zudem unter Akzeptanzproblemen im Vergleich zu Bauprodukten aus konventionellen Primärmaterialien. Dabei sind die Primärmaterialien meist umweltschädlicher und günstiger, weil etwa die Umweltfolgekosten nicht eingepreist sind. Deswegen müssen Anreize zur Förderung von Sekundärmaterialien und ökologische Innovationen geschaffen werden. So können **Sekundärmaterialien durch eine Senkung der Mehrwertsteuer vergünstigt werden. Alternativ könnte für Primärmaterialien eine Primärbaustoffsteuer oder ein CO₂-Schattenpreis²² eingeführt werden - am Anfang etwa für Sand, Kies und Gips.**

Zusätzlich bedarf es Anreize zur Förderung eines hochwertigen Recyclings. Zum einen ist die Einführung einer Deponie- und Verfüllungsabgabe zu prüfen, um den sonstigen Verwertungspfad unattraktiv zu gestalten. Eine Verfüllungsabgabe könnte zu etwa 20 % RC-Gesteinskörnung aus den Verfüllmengen führen.²³ Zum anderen soll der Aufbau und Ausbau von (mobilen) Recycling-Anlagen mit hohen Umweltstandards zur stofflichen Aufbereitung von Bauabfällen zu Sekundärmaterialien auf Baustellen gefördert werden.

Ökologische Innovationen haben oft begrenzte finanzielle Mittel, um ihre Umweltvorteile und Kreislauffähigkeit nachzuweisen. **Daher sollten ökologische Innovationen kleiner und mittelständischer Unternehmen (KMU) vom Bund unterstützt werden,** etwa durch einen Zuschuss für die Erstellung von umfänglichen Umweltinformationen, wie etwa EPDs.

Zuletzt sollte das vorherrschende Akzeptanzproblem von ökologischen Baumaterialien angegangen werden. **Mithilfe einer bundesweiten Informationskampagne sollen Vorbehalte von Bauherr:innen gegenüber Sekundärmaterialien und ökologischen Innovationen aufgelöst werden.** Dies stärkt den Einsatz ressourcenschonender und kreislaufgerechter Baustoffe und fördert damit die Kreislaufwirtschaft am Bau.

Kurzprofil Deutsche Umwelthilfe

Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) ist ein anerkannter Umwelt- und Verbraucherschutzverband, der sich seit 1975 aktiv für den Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen und die Belange von Verbrauchern einsetzt. Wir sind politisch unabhängig, gemeinnützig, klageberechtigt und engagieren uns vor allem auf nationaler und europäischer Ebene. Bekannt sind wir zum Beispiel für unsere Rolle bei der Aufdeckung des Diesel-Skandals oder bei der Einführung eines Pfandsystems für Einweggetränkerverpackungen. Im Bereich Kreislaufwirtschaft setzen wir uns für Abfallvermeidung, geschlossene Stoffkreisläufe, einen verantwortlichen Konsum und eine nachhaltige Wirtschaftsweise ein. Weitere Informationen unter www.duh.de

gefördert durch



Deutsche
Bundesstiftung Umwelt

www.dbu.de

- ¹ Umweltbundesamt, 2022: Ressourcennutzung in Deutschland. Verfügbar unter: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/fb_die_nutzung_naturerlicher_ressourcen_2022_0.pdf
- ² Rüter, 2017: „Vortrag 2. Akteursforum im Projekt StaR-Dämm, Umweltrelevanz des Bausektors – Holz“
- ³ NABU, 2020: Wirtschaften im Einklang mit der Natur. Handlungswege zur Sicherung der Biodiversität, <https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/biodiv/200923-nabu-bcg-studie-biodiv2.pdf>
- ⁴ Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie, 2022: Energetische Sanierung von Bestandsgebäude oder Neubau
- ⁵ Statistisches Bundesamt, 2022: Abfallbilanz. Verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Umwelt/Abfallwirtschaft/Publikationen/Downloads-Abfallwirtschaft/abfallbilanz-pdf-5321001.pdf?__blob=publicationFile
- ⁶ Kreislaufwirtschaft Bau, 2020: Mineralische Bauabfälle Monitoring 2018, <https://kreislaufwirtschaft-bau.de/>
- ⁷ Umweltbundesamt, 2021: Handlungsfelder zur Steigerung der Ressourceneffizienz – Potenziale, Hemmnisse und Maßnahmen
- ⁸ Kreislaufwirtschaft Bau, 2023, <https://kreislaufwirtschaft-bau.de/>
- ⁹ WWF und Öko-Institut, 2023: Machbarkeitsstudie „Modell Deutschland Circular Economy“ unter: <https://www.wwf.de/nachhaltiges-wirtschaften/circular-economy/modell-deutschland-circular-economy>
- ¹⁰ Erklärung: Sekundärmaterialien = Wiederverwendbare Bauteile und/oder Wertstoffe die aufbereitet wieder als Recycling-Baustoff genutzt werden können
- ¹¹ Berliner Senat, 2022: Berliner Abfallwirtschaftskonzept 2030
- ¹² BBSR, 2023: Online-Publikation Unterstützung von Suffizienz-ansätzen im Gebäudebereich
- ¹³ BMWK, 2023: Vergabestatistik, Bericht für das erste und zweite Halbjahr 2021 unter <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/oeffentliche-auftraege-und-vergabe.html>
- ¹⁴ Berliner Senat, 2021: Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU), Anhang 1 Umweltschutzanforderungen bei der Beschaffung – Leistungsblatt, 35. Rückbau von Gebäuden
- ¹⁵ Umweltbundesamt, 2022: „Wie ist der Stand der energetischen Gebäudesanierung in Deutschland?“
- ¹⁶ DUH, 2022: Factsheet Gebäude Bewahren Abrisse Vermeiden unter <https://www.duh.de/themen/energie-klima/klimaschutz-in-gebaeuden/nachhaltiges-bauen/abrisse-vermeiden/>
- ¹⁷ DUH, 2023: Pressemitteilung, Gegen den klimaschädlichen Abrisswahn: Rechtsgutachten bestätigt Forderung der Deutschen Umwelthilfe nach einer Genehmigungspflicht für Gebäudeabrisse
- ¹⁸ Kreislaufwirtschaft Bau, 2023: <https://kreislaufwirtschaft-bau.de/>
- ¹⁹ VHB, 2017: Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes
- ²⁰ Post-Consumer-Rezyklate sind Recyclingmaterialien die aus Abfall gewonnen werden. Hingegen Post-Industrial-Rezyklate auch Produktionsabfälle einschließt.
- ²¹ Dekret Nr. 2021-1941 (Frankreich), 2021: Dekret über die erweiterte Herstellerverantwortung für Bauprodukte und Materialien im Bausektor, Übergangsfrist wurde auf den 01.01.2023 verschoben
- ²² Das Umweltbundesamt (UBA) hat im Jahr 2020 einen Schattenpreis in Höhe von 195 Euro pro Tonne CO2äqu. empfohlen; darüber hinaus empfiehlt das UBA für das Jahr 2030 einen CO2-Schattenpreis von 215 Euro und für das Jahr 2050 von 250 Euro pro Tonne CO2äqu.
- ²³ Katrin Ostertag (Fraunhofer ISI) und Klaus Jacob (FFU, FU Berlin), 2021: Vortrag „Ökonomische Politikinstrumente zur Ressourcenschonung“ auf der ReISource-Konferenz 2021

Bildnachweis - Titelbild: ©Adobe Stock/Axel



Deutsche Umwelthilfe e.V.

Bundesgeschäftsstelle Radolfzell
Fritz-Reichle-Ring 4
78315 Radolfzell
Tel.: 0 77 32 9995 - 0

Bundesgeschäftsstelle Berlin
Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin
Tel.: 030 2400867-0

Ansprechpersonen

Thomas Fischer
Leiter Kreislaufwirtschaft
Mobil: 0151 18256692
E-Mail: fischer@duh.de

Viktor Schödwell
Senior Expert Kreislaufwirtschaft
Tel.: 030 2400867 - 460
E-Mail: schoedwell@duh.de

www.duh.de info@duh.de umwelthilfe

Wir halten Sie auf dem Laufenden: www.duh.de/newsletter-abo

Die Deutsche Umwelthilfe e.V. ist als gemeinnützige Umwelt- und Verbraucherschutzorganisation anerkannt. Wir sind unabhängig, klageberechtigt und kämpfen seit über 40 Jahren für den Erhalt von Natur und Artenvielfalt. Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit mit Ihrer Spende: www.duh.de/spenden

Transparent gemäß der Initiative Transparente Zivilgesellschaft. Ausgezeichnet mit dem DZI Spenden-Siegel für seriöse Spendenorganisationen.



Initiative
Transparente
Zivilgesellschaft

